



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gülseren Demirel, Johannes Becher, Barbara Fuchs, Markus (Tessa) Ganserer, Paul Knoblach, Susanne Kurz, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Toni Schuberl, Ursula Sowa BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 06.06.2019

ANKER-Einrichtungen in Bayern VII

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Vergabekriterien für die Auftragsvergabe bei der Beauftragung von Sicherheitsdiensten in den ANKER-Einrichtungen und Depandancen werden angewandt?
- 1.2 Worauf stützt sich die Befugnis, dass der Sicherheitsdienst Zugang zur Wohnung (zum Zimmer) hat und Taschen durchsuchen darf?
- 1.3 Wie findet die Kontrolle konkret statt?

- 2.1 Warum wird vor dem Hintergrund, dass Schulpflicht von Anfang an besteht, drei Monate gewartet, bis der Schulbesuch ermöglicht wird, wenn es eine Schule in der Einrichtung gibt?
- 2.2 Wird durch die übersandten Stundenpläne eine adäquate Beschulung sichergestellt, ungeachtet der Frage, ob diese tatsächlich vollzogen werden?
- 2.3 Gibt es genügend Lehrkräfte?

- 3.1 Ist die einheitliche Beschulung unterschiedlicher Altersklassen adäquat?
- 3.2 Wann wird die Einschätzung des Leistungsniveaus vorgenommen?
- 3.3 Wer nimmt diese vor?

- 4.1 Muss zuerst eine Klasse in der ANKER-Einrichtung besucht werden oder finden Einstufungstests vor der Zuweisung in eine Schule statt?
- 4.2 Wie genau wird die frühkindliche Bildung in den ANKER-Einrichtungen sichergestellt?
- 4.3 Ist die Staatsregierung der Meinung, dass im Wesentlichen nur Deutschklassen angeboten werden sollten, um einen gleichwertigen Unterricht zu ermöglichen?

- 5.1 Wie ist eine qualitativ hochwertige Vermittlung gesichert, nachdem sich aus den Unterrichtslisten und den Inhalten einige Unterschiede ergeben?
- 5.2 Unterrichten die Lehrenden alle Fächer?
- 5.3 Werden die Kinder in den Klassen 1–4 und 5–9 alle zusammen unterrichtet?

- 6.1 Inwieweit werden Lernkonzepte individuell nach Begabung angepasst?
- 6.2 Wer entscheidet über die Zusammensetzung der Klassen?
- 6.3 Gibt es Zugang zu besonderem Schutz nur bei „Selbstanzeige“, also wenn die Person das besondere Aufnahme-, Verfahrens- oder Schutzbedürfnis selbst äußert?

- 7.1 Inwieweit unterstützt die Staatsregierung das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bei der Verpflichtung, solche Bedürfnisse zu erkennen und zu identifizieren?
- 7.2 Inwieweit werden Dolmetschende tatsächlich eingesetzt?

- 7.3 Wann finden Anhörungen auf der Ausländerbehördenebene statt?
- 8.1 Stehen für Unterbringungsanliegen Dolmetschende zur Verfügung?
- 8.2 Wie ist der Ablauf bei Gefährdungsmeldungen?
- 8.3 Wie ist die Zusammenarbeit der Behörden beim Kinderschutz ausgestaltet?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus

vom 08.08.2019

1.1 Welche Vergabekriterien für die Auftragsvergabe bei der Beauftragung von Sicherheitsdiensten in den ANKER-Einrichtungen und Depandancen werden angewandt?

Die Vergabe von Sicherheitsdienstleistungen erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen des Vergaberechts.

1.2 Worauf stützt sich die Befugnis, dass der Sicherheitsdienst Zugang zur Wohnung (zum Zimmer) hat und Taschen durchsuchen darf?

Sicherheitsdienste in den ANKER-Einrichtungen erfüllen vielfältige Aufgaben (vgl. hierzu auch die Antwort auf Frage 2.1 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Gülseren Demirel u. a. [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN] vom 05.02.2019 betreffend ANKER-Einrichtungen in Bayern III, Drs. 18/1567).

Bei der Aufgabenerfüllung betreten die Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes anlassbezogen auch die Unterkunftsräume der Bewohner. Dies geschieht entweder mit dem Einverständnis der Bewohner, auf der Basis des Hausrechts oder auf der Grundlage von gesetzlichen Rechtfertigungsgründen (z. B. §§ 32, 34 Strafgesetzbuch [StGB], §§ 228, 904 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB], § 127 Strafprozessordnung [StPO]).

Die Kontrolle von Taschen erfolgt auf der Basis des Hausrechts, um sicherzustellen, dass keine verbotenen Gegenstände (z. B. Waffen, Betäubungsmittel, Alkohol) auf das Gelände verbracht werden.

1.3 Wie findet die Kontrolle konkret statt?

Die Taschenkontrollen erfolgen an der Pforte beim Betreten der Einrichtung.

2.1 Warum wird vor dem Hintergrund, dass Schulpflicht von Anfang an besteht, drei Monate gewartet, bis der Schulbesuch ermöglicht wird, wenn es eine Schule in der Einrichtung gibt?

Nach Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen beginnt die Schulpflicht bei Personen, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in einem Heimatland oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland.

2.2 Wird durch die übersandten Stundenpläne eine adäquate Beschulung sichergestellt, ungeachtet der Frage, ob diese tatsächlich vollzogen werden?

Ja. Der Vollzug der Stundenpläne obliegt der jeweiligen Schulleitung und den Lehrkräften.

2.3 Gibt es genügend Lehrkräfte?

Hinsichtlich der Ausstattung mit Lehrkräften werden die Deutschklassen für Schulpflichtige, die in ANKER-Einrichtungen wohnen, nicht anders behandelt als die übrigen Deutschklassen.

3.1 Ist die einheitliche Beschulung unterschiedlicher Altersklassen adäquat?

Eine jahrgangsübergreifende Beschulung in den Deutschklassen entspricht durchaus geübter Praxis, da der Spracherwerb im Vordergrund steht. Eine jahrgangsstufenspezifische Vorbereitung sowie die Berücksichtigung der individuellen Lernvoraussetzungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler werden durch geeignete Methoden wie Binnendifferenzierung gewährleistet.

3.2 Wann wird die Einschätzung des Leistungsniveaus vorgenommen?

3.3 Wer nimmt diese vor?

4.1 Muss zuerst eine Klasse in der ANKER-Einrichtung besucht werden oder finden Einstufungstests vor der Zuweisung in eine Schule statt?

Erster Beschulungsort für Schulpflichtige, die in ANKER-Einrichtungen untergebracht sind, ist die hierfür eingerichtete Deutschklasse. Die dort unterrichtenden Lehrkräfte haben in der Regel bereits mehrjährige Erfahrung mit dem auf Spracherwerb ausgerichteten Unterricht. Vielfach verfügen sie zudem über weitere Spezialisierungen, die sie im Rahmen von Fortbildungen etwa zu Deutsch als Zweitsprache erworben haben. Diese Lehrkräfte können nach einer gewissen Zeit eine fundierte Einschätzung zum Leistungsstand des jeweiligen Schülers bzw. der jeweiligen Schülerin abgeben und auf dieser Basis den Schüler bzw. die Schülerin und seine bzw. ihre Erziehungsberechtigten hinsichtlich der weiteren Schullaufbahn kompetent beraten. Bei Bedarf stehen die bekannten Beratungsangebote etwa an den Staatlichen Schulämtern, der nächstgelegenen Berufsschule oder den Staatlichen Schulberatungsstellen ebenfalls zur Verfügung.

4.2 Wie genau wird die frühkindliche Bildung in den ANKER-Einrichtungen sichergestellt?

In den ANKER-Einrichtungen werden niedrighschwellige Kinderbetreuungs- und Spielangebote zur Verfügung gestellt. Die Regierungen beschäftigen hierzu entweder eigenes pädagogisches Personal oder gewährleisten dies über entsprechende Dienstleister.

4.3 Ist die Staatsregierung der Meinung, dass im Wesentlichen nur Deutschklassen angeboten werden sollten, um einen gleichwertigen Unterricht zu ermöglichen?

Für die überwiegende Anzahl der Schulpflichtigen, die in ANKER-Einrichtungen untergebracht sind, ist die Deutschklasse nach pädagogischen Gesichtspunkten zunächst der passende Lernort. Schülerinnen und Schüler, bei denen die Lehrkräfte der Deutschklasse feststellen, dass eine andere Beschulungsform zielführender ist, sind an den jeweiligen ANKER-Standorten nur in einer so geringen Anzahl, dass die Einrichtung eigener Klassen derzeit nicht vertretbar ist. Diese Schüler besuchen dann das nächstgelegene Unterrichtsangebot an einer Schule.

5.1 Wie ist eine qualitativ hochwertige Vermittlung gesichert, nachdem sich aus den Unterrichtslisten und den Inhalten einige Unterschiede ergeben?

Zunächst ist die jeweilige Lehrkraft für die Qualität des Unterrichts verantwortlich. Unterstützt wird sie dabei von der Schulleitung und der Schulaufsicht. Zudem stehen den Lehrkräften Beratungsangebote und Fortbildungen zur Verfügung.

5.2 Unterrichten die Lehrenden alle Fächer?

In den Deutschklassen unterrichten die Lehrkräfte in der Regel nach dem Klassenlehrerprinzip den Großteil der Stunden in einer Klasse.

5.3 Werden die Kinder in den Klassen 1–4 und 5–9 alle zusammen unterrichtet?

Je nach Anzahl an Schulpflichtigen pro ANKER-Standort kann mehr als eine Klasse für die Schulpflichtigen der einzelnen Schularten gebildet werden. Auch in diesen Fällen hat sich allerdings weniger eine altersdifferenzierte Zusammensetzung bewährt als vielmehr eine leistungsdifferenzierte.

6.1 Inwieweit werden Lernkonzepte individuell nach Begabung angepasst?

Über die individuelle Umsetzung der staatlichen Vorgaben für die Deutschklassen entscheiden die Lehrkräfte ggf. in Abstimmung mit den in der Klasse oder den Parallelklassen eingesetzten Lehrkräften oder der Schulleitung in eigener pädagogischer Verantwortung.

6.2 Wer entscheidet über die Zusammensetzung der Klassen?

Die Zusammensetzung von Klassen wird durch die Schulleitung der jeweiligen Schule entschieden.

6.3 Gibt es Zugang zu besonderem Schutz nur bei „Selbstanzeige“, also wenn die Person das besondere Aufnahme-, Verfahrens- oder Schutzbedürfnis selbst äußert?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterbringungsverwaltung stehen im ständigen Kontakt mit den untergebrachten Personen und sind deshalb in der Lage, einen entsprechenden Bedarf festzustellen. Die Unterbringungsverwaltung nimmt jede diesbezügliche Äußerung ernst und ergreift die erforderlichen Schritte.

7.1 Inwieweit unterstützt die Staatsregierung das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bei der Verpflichtung, solche Bedürfnisse zu erkennen und zu identifizieren?

Die Regierungen und das BAMF stehen in einem engen Austausch. Bei Kenntniserlangung über „besondere Bedürfnisse“ werden diese im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben und Grenzen weitergegeben.

7.2 Inwieweit werden Dolmetschende tatsächlich eingesetzt?

Der Einsatz von Dolmetschenden erfolgt anlassbezogen.

7.3 Wann finden Anhörungen auf der Ausländerbehördenebene statt?

Die frühzeitige Feststellung und Sicherung der Identität von Ausländern ist eine Schwerpunktaufgabe der Zentralen Ausländerbehörden in Bayern gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerrecht (Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht – ZustVAusIR). Die Klärung der Identität hat nicht nur aus Sicherheitsüberlegungen herausragende Bedeutung. Es ist ein unabweisbares Grundbedürfnis jedes Staates, zu wissen, wer sich im Staatsgebiet aufhält. Auch von Sicherheitsgesichtspunkten abgesehen hat ein Ausländer nur dann eine Perspektive, längerfristig in Deutschland zu bleiben, wenn seine Identität geklärt ist. Zu diesem Zweck führen die Zentralen Ausländerbehörden Anhörungen durch, die sich an den

ausländerbehördlichen Erfordernissen in Wahrnehmung ihrer gesetzlich verankerten Aufgaben orientieren und im Rahmen einer ausländerrechtlichen Erstbefragung zeitnah nach Aufnahme des Asylbewerbers in der ANKER-Einrichtung erfolgen. Unter anderem gehören dazu auch Reisegebefragungen, die der Klärung und Plausibilisierung der Identität und somit vorgetragenen Herkunft des Asylbewerbers dienen, nicht jedoch der Befragung hinsichtlich Flucht- und Asylgründen, die ausschließlich Gegenstand der formalen Asylanhörung vor dem für die Durchführung des Asylverfahrens allein zuständigen Bundesamts für Migration und Flüchtlinge sind.

8.1 Stehen für Unterbringungsanliegen Dolmetschende zur Verfügung?

Ja.

8.2 Wie ist der Ablauf bei Gefährdungsmeldungen?

8.3 Wie ist die Zusammenarbeit der Behörden beim Kinderschutz ausgestaltet?

Betreiber der ANKER-Einrichtungen und Unterkunfts-Dependancen sind die Regierungen. Den für die ANKER-Einrichtungen zuständigen Regierungen obliegt dabei die Aufgabe, kindeswohlsichernde Betreiberkonzepte im Rahmen der Vorgaben für ANKER-Zentren zu entwickeln und mit ihrem Fachpersonal umzusetzen. Zum anderen melden die vor Ort tätigen Mitarbeiter der Regierungen Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdung an das zuständige Jugendamt.

Im Falle der Meldung von Kindeswohlgefährdungen gilt der Schutzauftrag der Jugendämter bei Kindeswohlgefährdung entsprechend § 8a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) davon unabhängig.